



Herrn
Reinhard Kraus
Weingarten 4
91338 Igensdorf

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Tel.: +49 721 / 9101 - 0
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de
www.bundesverfassungsgericht.de

Ihr Schreiben vom 2. Januar 2024, eingegangen am 3. Januar 2024

Allgemeines Register

Aktenzeichen: AR 7/24 (bitte angeben)

Bearbeiter: Berger
Telefon: +49 721 / 9101 - 511

Datum: 04.01.2024

Seite: 1 von 2

Sehr geehrter Herr Kraus,

Sie stellen einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die sogenannte Schuldenbremse und die damit in Zusammenhang stehende Anwendung der Artikel 109, 109a, 110 und 115 Grundgesetz (GG).

Es bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit Ihres Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG). Eine einstweilige Anordnung kommt nur in Betracht, wenn eine Verfassungsbeschwerde - die bislang nicht eingegangen ist - zulässig wäre. Deren Voraussetzungen dürften jedoch aus den nachfolgenden Gründen nicht vorliegen.

Sie dürften durch die angegriffenen Normen nicht selbst und unmittelbar rechtlich betroffen sein. Eine nur mittelbare - eventuell faktisch empfundene - Betroffenheit genügt nicht. Eine Verfassungsbeschwerde gegen Normen (Gesetze oder einzelne Rechtsvorschriften) erfordert die Darlegung, selbst, gegenwärtig und unmittelbar in Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Rechten verletzt zu sein. Eine solche eigene und unmittelbare Betroffenheit dürfte Ihren Ausführungen nicht zu entnehmen sein.

Eine Grundrechtsverletzung kann nicht allgemein, also ohne eigene Verletzung gerügt werden. Eine solche Popularklage ist unzulässig, da das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht hierfür keine Rechtsgrundlage enthält.





Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (weitere Informationen unter www.bverfg.de - Bürgerinnen und Bürger- Merkblatt, Abschnitt VIII, Allgemeines Register). Sollten Sie noch Unterlagen nachreichen wollen, wird gebeten, diese nur in Kopie vorzulegen. Sofern Sie sich nicht anderweitig äußern, wird dieses Verfahren nicht fortgesetzt.

Aktenzeichen: AR 7/24 (bitte angeben)
Bearbeiter: Berger

Seite: 2 von 2

Im Allgemeinen Register eingetragene Verfahren, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, werden fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet (§ 35b Abs. 7 BVerfGG, § 64 Abs. 4 Satz 1 GOBVerfG).

Mit freundlichen Grüßen

Krause-Reul
Regierungsdirektorin
AR-Referentin

Beglaubigt


Regierungsangestellte

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.